

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 107 (1939)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 2 02 87 • Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstrasse, Telephon 2 74 22 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 20. Juli 1939

107. Jahrgang • Nr. 29

Inhaltsverzeichnis: Die Aufhebung des Verbots der Action Française. — Weitere Säkularisationen in Alt-Oesterreich. — Staatsgefährliche Einkehrtage. — Zum Aufenthalt des heiligen Klemens Maria Hofbauer in der Schweiz. — Vom fürstbischöflichen zum bischöflichen Ordinariat in St. Gallen. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Aus der Schweizerischen Bischofskonferenz in Einsiedeln. — Rezensionen. — Aus der Schweiz. kath. Bibelbewegung.

Die Aufhebung des Verbots der Action Française

An der Spitze des »Osservatore Romano« vom 16. Juli 1939 ist das Dekret promulgiert, durch das das Verbot der Action Française aufgehoben wird.

Das Ereignis wirkt in weiteren Kreisen sensationell. Dass sich in der Frage etwas geändert hatte, liess schon die Audienz vermuten, die der Hl. Vater am 9. Juni d. J. dem Herzog und der Herzogin von Guise und dem Grafen von Paris gewährt hatte. Die Praetendenten des französischen Königsthrons hatten sich zwar anlässlich des Verbots der Action Française von dieser in etwa distanziert, aber Zeitung und Partei betrachteten sich immer als Schildträger des Hauses Orléans.

Das Verbot der Action Française hatte in den royalistischen Kreisen ein leidenschaftliches Ressentiment hervorgerufen. Es war ein aus dieser Erregung hervorgegangenes Wort, das s. Zt. ein französischer Graf zu uns sprach, irrig, aber die Stimmung in diesen Kreisen ausdrückend: »Le Pape a laissé tirer sur ses meilleures troupes«. Man glaubte, ein Opfer päpstlicher Politik zu sein, die den Linksparteien und insbesondere dem damaligen Ministerpräsidenten Briand einen Köder hinwerfe, um sie für ein Konkordat mit dem Hl. Stuhl zu gewinnen. Aber schon die Tatsache, dass das Verbot Pius XI. eigentlich nur die Publikation eines Indexdekretes des Pontifikats des von den französischen Royalisten hochverehrten Pius X. ist, das von diesem schon unter dem 29. Januar 1914 genehmigt war, dann aber in Rücksicht auf die damalige Kriegspsychose zurückgestellt wurde, beweist die Haltlosigkeit dieses Vorwurfs. Der energische Pius XI. ging dann freilich gegen die Führer der Action Française und ihr Organ mit den schärfsten Mitteln vor: jedem nicht reuigen Mitglied der Partei oder auch nur Leser ihres Organs war die Absolution zu verweigern, und der Beichtvater, der sich nicht an diese Vorschrift hielt, verfiel der Suspension. Jeder Besucher von Paris konnte freilich feststellen, wie vor den Kirchen die »Action Française« ausgerufen und verkauft wurde, noch bis in die letzte Zeit, trotz des kirchlichen Verbots und zu grossem Aergernis. Man weiss, dass speziell die beiden Prominenten der Action Française, Charles Maurras und Léon Daudet, welt-

anschaulich Positivisten waren und dem Katholizismus lediglich als höchster Ausprägung französischen Geistes huldigten. Nach ihren Erklärungen haben sie sich nun samt ihrem Stabe bekehrt und behaftet sie der Hl. Stuhl bei ihrem Wort. Der Konflikt endet mit einem Siege des Vatikans und der völligen Unterwerfung des einstigen Rebellen und jetzigen reuigen Sünders. Skeptiker werden vielleicht das Wort Henry IV. umprägen: »L'Action Française vaut une Messe«. Mögen sie unrecht behalten. Wir lassen zur Orientierung die Dokumente folgen.

V. v. E.

Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii.

DECRETUM.

Aufertur prohibitio diarii »L'Action Française«, ex die promulgationis huius decreti.

Feria IV, die 5 iulii 1939

Decreto huius Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii diei 29 decembris 1926, diarium »L'Action Française«, prout tunc edebatur, damnatum et in Indicem librorum prohibitorum insertum fuit, attentis quae, illis praesertim diebus, in eodem diario contra Sedem Apostolicam ipsumque Summum Pontificem scribebantur.

Verum, litteris ad Summum Pontificem s. m. Pium XI die 20 novembris 1938 datis, Consilium praedicto diario praepositum se subiecit et petitionem ad auferendam diarii prohibitionem exhibuit, quae examini huius S. Congregationis submissa fuit.

Recens vero, praefatum Consilium, petitionem iterans, apertam et laudabilem significationem obsequii erga S. Sedem dedit, errores reprobavit et cautiones circa debitam Magisterio Ecclesiae reverentiam praebuit per litteras die 19 iunii 1939 ad Pium Pp. XII feliciter regnantem datas, quarum textus in Adnexu I refertur.

Quapropter in generali consessu Supremae S. Congregationis S. Officii, habito feria IV, die 5 iulii 1939, E.mi ac Rev.mi Domini Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, auditis E.mis ac Rev.mis D.nis Galliae Cardinalibus, statuerunt:

Ex die promulgationis huius Decreti, prohibitio praedictum diarium »L'Action Française« legendi ac retinendi

aufertur, manentibus prohibitis foliis usque adhuc in Indicem librorum prohibitorum relatis; quin tamen Suprema haec S. Congregatio de rebus ad placita mere politica spectantibus deque finibus in eodem agone ab ipso diario propositis, dummodo legi morali non adversentur, iudicium quodcumque ferre intendat; et ad mentem.

Mens autem est: firmis manentibus quae saepe a S. Sede proposita sunt, tum circa distinctionem religiosarum rerum a negotiis mere politicis, tum circa rei politicae subiectionem legi morali, tum circa principia et officia ad Actionem Catholicam promovendam tuendamque tradita, Rev.mis Galliae Ordinariis enixe commendatur vigilantia ad urgendam observationem eorum, quae iam a Conferentia Cardinalium et Archiepiscoporum, anni 1936, hac super re statuta sunt ed in Adnexu II referuntur.

Et sequenti feria V, die 6 eiusdem mensis et anni, SS.mus D. N. Pius Divina Providentia Pp. XII, in solita audientia Exc.mo ac Rev.mo D.no Adessori S. Officii concessa, relatum Sibi E.morum Patrum resolutionem approbavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 10 iulii 1939.
Romulus Pantanetti

Supr. S. Congr. S. Offici Notarius

Adnexum Primum

Textus declarationis exhibitae a Consilio Diario »L'Action Française« praepositio.

Très Saint Père,

Nous, soussignés, membres du Comité-directeur du journal »L'Action Française« unis dans les sentiments de la plus profonde vénération pour Votre Sainteté.

Mettons à Ses Pieds, au début de Son Pontificat, marqué déjà des signes universellement reconnus de la Justice et de la Paix, la sincère et loyale déclaration de nos intentions et des assurances par lesquelles nous voulons renouveler l'expression des sentiments que nous avons déjà soumis au très regretté et vénéré Pontife Pie XI, de sainte mémoire, dans notre lettre du 20 novembre 1938, pour obtenir le retrait de la mise à l'Index, prononcée par la Suprême Sacrée Congrégation du Saint Office contre le journal »L'Action Française«.

1) Pour ce qui concerne le passé, nous exprimons la plus sincère tristesse de ce qui, dans les polémiques et controverses antérieures et postérieures au Décret de condamnation du Saint Office, le 29 décembre 1926, a paru et a été de notre part irrespectueux, injurieux et même injuste envers la Personne du Pape, envers le Saint-Siège et la Hiérarchie Ecclésiastique, et contraire au respect que tous doivent avoir pour toute Autorité dans l'Eglise.

2) Pour tout ce qui regarde en particulier la Doctrine, tous ceux d'entre nous qui sont Catholiques, en reprouvant tout ce qu'ils ont pu écrire d'erroné, rejettent complètement tout principe et toute théorie qui soient contraires aux enseignements de l'Eglise Catholique, enseignements pour lesquels nous professons unanimement le plus profond respect.

3) Nous déclarons et assurons en outre que nous voulons être très attentifs à rédiger le journal, de telle manière que, ni les collaborateurs, ni les lecteurs n'y trouvent rien qui, directement ou indirectement, trouble leur conscience

et qui s'oppose à l'adhésion due aux enseignements et aux directives d'ordre religieux et moral de l'Eglise.

Nous affirmons formellement notre volonté unanime de développer notre activité de journalistes, même dans le domaine social et politique, de façon à ne jamais manquer, pour ce qui est des Catholiques, à la soumission et, pour nous tous, au respect dû aux directives de l'Autorité Ecclésiastique dans les problèmes qui, en ce domaine social et politique, intéressent l'Eglise par leurs rapports avec sa fin surnaturelle.

Dequies longtemps, très Saint Père, les violences, attaques et toute autre attitude du journal qui ont motivé la condamnation de 1926, ont cessé et sont désavouées.

C'est pourquoi nous osons demander au Père qui tient les Clefs de la Miséricorde et de la Justice, de daigner considérer, en terminant l'examen déjà commencé par Sa Sainteté Pie XI, si, selon Son jugement souverain, les justes motifs de prohibition ayant, ce nous semble, cessé d'exister, celle-ci ne pourrait légitimement tomber à son tour.

Et nous mettons aux Pieds de Votre Sainteté, avec l'hommage de notre profonde vénération, celui de notre dévouement inaltérable, en sollicitant de tout coeur les bénédictions du Père commun sur chacune de nos personnes et, par delà, sur toute notre France, fille aînée de l'Eglise, à laquelle nous avons dévoué notre vie.

Paris, le 19 juin 1939.

Léon Daudet, Co-directeur de L'Action Française — Ch. Maurras, Co-directeur de L'Action Française — Maurice Pujo, Rédacteur en chef de L'Action Française — Paul Robain — Jacques Delebecque — F. de Lassus — Robert de Boisfleury, Administrateur délégué de L'Action Française — G. de Partouneaux, Président du Conseil d'Administration — M. de Roux, avocat, leur défenseur et conseiller.

Adnexum Alterum

Statuta ab E.mis ac Rev.mis Galliae Cardinalibus ac Archiepiscopis in Conferentia anni 1936.

A) LE CLERGE

1) Le Clergé ne doit pas négliger de faire son devoir civique, mais il évitera soigneusement de s'inféoder aux partis politiques.

2) Il est tenu d'exposer en dehors de toute considération de parti, la doctrine catholique qui concerne les droits de l'Eglise, de la famille, de l'école et généralement le bien commun.

B) LES CATHOLIQUES

1) Les Catholiques auront le souci constant de maintenir l'Eglise et l'Action Catholique en dehors et au dessus des partis.

2) Ils sont tenus de s'intéresser à l'Action civique et, pour cela, seront instruits des principes catholiques d'action civique.

3) Les dirigeants et militants d'Action Catholique ne seront pas en même temps directeurs, représentants ou propagandistes d'un parti politique.

4) Ils pratiqueront loyalement les vertus du citoyen et notamment le respect du pouvoir établi.

Weitere Säkularisationen in Alt-Oesterreich

Das Dritte Reich besitzt ein »Gesetz der Heimtücke«. Darnach kann z. B. ein Pfarrer bestraft werden, wenn die unberufenen Spitzel unter den Zuhörern in seiner Predigt Bemerkungen interpretieren als getarnte Angriffe gegen den nationalsozialistischen Staat. Diese Heimtücke in der Berichterstattung über Säkularisationen eigener Art in Oesterreich wendet die Presse des Dritten Reiches an, um die öffentliche Meinung irrezuführen. So durfte die Frankfurter Zeitung (Nr. 309) berichten (und das Bayerische Klerusblatt, Nr. 26, musste dies abdrucken) von der »Rückgabe kirchlich benutzter Gebäude an den Staat«. Auf Grund von Verhandlungen mit kirchlichen Stellen, hiess es da, sind die im vorigen Jahrhundert von Kaiser Ferdinand der Kirche überlassenen Baulichkeiten dem Staat wieder zur Verfügung gestellt worden. Es sind dies: das Franziskanerkloster in Salzburg, das Attems- und Waldsteinpalais. Im Attemspalais habe man dem Erzbischof eine Wohnung belassen. Das Internat auf dem Kreuzberg bei Bischofshofen, das bisher von Missionären betrieben wurde, ist der Salzburger Schulstiftung zugewiesen worden. Gleichzeitig wurden Massnahmen getroffen zur Beseitigung der Verbindung von Geschäftsbetrieben mit der Kirche. Deshalb wurden der Peterskeller in Salzburg, das Müllner Bräustübl daselbst und die Brauerei in Schwarzach in Privatbesitz übergeleitet. Dazu ist zu bemerken: Die vom Kaiser, bzw. staatlichen Aerar, der Kirche überlassenen Gebäude, wie das Erzbischöfliche Palais etc., beruhten auf Verpflichtungen, die der Staat der Kirche gegenüber hatte, infolge der Säkularisation des ehemaligen Fürst-Erzbistums Salzburg. Leider wurden diese Gebäude der Kirche nie grundbuchlich zugeschrieben, weshalb sie mit Umgehung eines über 100 Jahre alten Ersitzungsrechtes rücksichtslos eingefordert wurden. Die angeblichen Verhandlungen mit der Kirche bestanden in der Anforderung auf Räumung ohne Entschädigung. Die Belassung einer Wohnung für den Erzbischof, den man einst so gern als Primas Deutschlands ausspielte, erstreckte sich auf 3 Zimmer, die er ablehnte und vorzog, im Priesterseminar Wohnung zu nehmen. Die hinausgeworfenen Franziskaner, von denen eine Anzahl 2—3 Wochen Haft erhielten, weil sie beim Auszug Betten etc. durchs Fenster warfen und so den Anschein der Heimtücke erweckten (!), wurden als Gäste vom Erzabt in St. Peter aufgenommen. Von da aus betreuen sie ihre Kirche weiter. An den Erzabt stellte man das Ansinnen, sie wegzuschicken, was er begreiflicherweise ablehnte. — Das Missionshaus auf dem Kreuzberg war volles Eigentum der Steyler Missionäre, denen man es wegnahm, ohne dass die damit beglückte Salzburger Schulstiftung das geringste Recht darauf hatte. Der Peterskeller beim Erzstift St. Peter war bereits in weltlichem Betrieb, nur dass ein Benediktiner des Stiftes die Verwaltung besorgte. Der Peterskeller war nämlich die Haupteinnahmequelle des Stiftes, das nun den Brotkorb hoch gehängt bekam. Desgleichen ist das Müllner Bräustübl die Einnahmequelle für die Müllner Pfarrei der Benediktiner von Michelbeuern, ohne die dieselbe nicht existieren kann. In Privatbesitz übergeleitet heisst also hier: Verkaufsbefehl von der nationalsozialistischen Partei an

Private, unter Schaden für den bisherigen Besitzer. Oft ist aber auch der Abnehmer die Partei selbst, die natürlich nichts dafür bezahlt. So wurde das Benediktinerstift Göttsweih, wo das Grab des um das Nibelungenlied verdienten Bischofs Altmann von Passau sich befindet, das Monte Casino Oesterreichs, der S.S. überwiesen. Der Abt, z. Zt. auch Präses der österreichischen Benediktinerkongregation, Dr. Hartmann Strohsacker, ist mit vier Patres schon einige Wochen inhaftiert. Neuestens verlautete, alle Patres, bis auf zwei, seien verhaftet worden, da eine kommunistische Verbindung unter ihnen entdeckt wurde. Eine bessere Ausrede sollte man schon finden, denn diese glaubt selbst nicht die nationalsozialistische Partei. — Der Deutschordensbesitz Gumpoldskirchen, wo der letzte Hochmeister, Erzherzog Eugen, seine alten Tage zubrachte, wurde dem Orden genommen und zum »Reichsweingut« erklärt. — Bekannt dürfte sein, dass das Chorherrenstift Klosterneuburg bei Wien seine liegenden Güter an Gauleiter Bürkel abtrat, natürlich gezwungenerweise, der den Pächtern die Hälfte des Pachtzinses schenkte und sie dann dem Verein »Deutsche Mutter« in Wien zur Nutzniessung überliess. Mit fremdem Eigentum lassen sich leicht Geschenke machen. — Aus dem Krankenhaus in Wien-Lainz wurden letzte Woche die Barmherzigen Schwestern ausgewiesen und dessen Betreuung den braunen nationalsozialistischen Schwestern übergeben. Eine andere charitative Anstalt, das städtische Mädchenwaisenhaus in Innsbruck, wurde von der Hitlerjugend besetzt, die Mädchen in Familien untergebracht und die barmherzigen Schwestern in ihr Mutterhaus zurückgeschickt, bis eines Tages auch dieses einem »besseren« Zwecke zugeführt wird. B. S. O.

Staatsgefährliche Einkehrtage

Im dritten Reich darf mit der Entlassung der Jugend aus der Volksschule keine religiös-kirchliche Feier mehr verbunden sein. Im Anschluss daran, aber gänzlich gesondert wollte ein Vorarlberger Stadtpfarrer einen sog. Einkehrtag mit Sakramentenempfang veranstalten, für die Mädchen im Kloster R., für die Knaben im Kloster M. Beide waren recht zahlreich besucht. Aber gleich beim ersten Vortrag erschien der sattsam bekannte, aus der katholischen Kirche ausgetretene Landeschulinspektor Baldauf mit der Geheimen Staatspolizei und löste diesen Einkehrtag auf. Begründung: Es sei eine getarnte Versammlung der Pfarrjugend und somit ein staatsgefährliches Unternehmen. Für eine Versammlung der Pfarreijugend verlangt ein Erlass des Gauleiters zwei Tage vorher Anzeige und Anschlag an der Kirchthüre, sowie öffentliche Versammlung in der Kirche, damit ein Spitzel beiwohnen kann. Trotz Widerspruch des Pfarrherrn, es sei keine geheime Versammlung der gesamten Pfarrjugend, sondern nur ein Einkehrtag für die heurigen Schulentlassenen, wofür, wie auch für Exerzitien, nie eine Anzeige verlangt wurde, musste das rein religiöse Unternehmen unterbleiben. Das Vaterland ist wieder einmal gerettet. C. H.

Zum Aufenthalt des heiligen Klemens Maria Hofbauer in der Schweiz

Zum 400. Zentenarium der katholischen Pfarrei Wollerau, das am 12. Dezember 1937 festlich begangen wurde, hat die Buchdruckerei M. Theiler-Helbling eine etwas verspätete Festschrift herausgegeben (400 Jahre katholische Pfarrei Wollerau, 1939). Sie ist eine Sammlung einer Reihe wertvoller Beiträge aus dem »Höfner Volksblatt« zur Geschichte der Pfarrei, zur Baugeschichte der Kirche sowie über den Verlauf der Festfeier. Im Anhang hat H.H. Kaplan G. Usteri den Aufenthalt des hl. Klemens Maria Hofbauer in der Pfarrei Wollerau zum Gegenstand einer sehr verdienstvollen Forschungsarbeit gemacht und damit eine Lücke ausgefüllt in der Biographie dieses grossen Apostels der Neuzeit. Die dokumentarisch belegten Ausführungen bringen klares Licht in die Zusammenhänge seiner Schweizerreise, die bisher im Leben des Heiligen fast eher wie ein abenteuerlicher Seitensprung dastand.

Die Veranlassung zur Reise ging von der Schweiz aus. Dreimal erging an den Heiligen, als er in Warschau wirkte, der Ruf, eine Gründung in der Schweiz zu versuchen. Erstmals im Sommer 1795 überbrachte ein Abgesandter des Nuntius Gravina dem Heiligen die Einladung. Es scheint, dass Hofbauer noch im selben Jahre die Gelegenheit einer versprochenen Wallfahrt zum hl. Johannes Nepomuk in Prag zu einem Abstecher nach Konstanz und der Schweiz benutzt habe, aber wohl wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse bald wieder unverrichteter Dinge zurückgekehrt sei. Eine zweite Aufforderung im Mai des folgenden Jahres musste wohl wegen der Kriegsunruhen und mangels genügender Kräfte unberücksichtigt bleiben. Im Jahre 1797 erfolgte eine neue Einladung, diesmal von seiten der Regierung des Kantons Schwyz. Wohl weil sie einen konkreten Vorschlag brachte und daher eher Aussicht auf Erfolg bot, leistete ihr der seeleneifrige Apostel Folge. Der Vorschlag ging dahin, in der Pfarrei Wollerau eine Lateinschule mit einem Waisenhaus nach dem Vorbild von St. Benno in Warschau zu errichten. Am 11. Juli 1797 verliess Hofbauer in Begleitung P. Adalbert Schröters, eines französischen Priesters Viezy und des Studenten Kopsch, nachmaligen Novizen, Warschau und langte nach einem fünfwöchentlichen Aufenthalt in Wien, wo er in einer Audienz auch mit dem Kaiser über sein neues Unternehmen gesprochen hatte, Mitte September in Wollerau an. Sein Aufenthalt dauerte bis Mitte Februar 1798. Auch diesmal war es die schlechte Zeit, Not, Teuerung und namentlich der drohende Franzoseneinfall — am 30. April 1798 fand das Gefecht bei Wollerau statt —, aber auch innere Gründungsschwierigkeiten, die den Heiligen zum Rückzug zwangen. Auf der Rückreise wurde er in Krakau verhaftet und ein Vierteljahr festgehalten. Dabei wurden ihm der Reisepass und sämtliche Briefschaften abgenommen und samt dem Verhörprotokoll im Stadtarchiv Krakau hinterlegt. So sind wir über seine Reise, ihre Ursache und ihren Verlauf, genau unterrichtet. Nachträgliche Einträge in seinen Reisepass und Aussagen im Verhör ergeben, dass Hofbauer von Wollerau aus Kundschaftsreisen in der Schweiz unternommen hat,

so nach Solothurn, Escholzmat, Schüpfheim, Schaffhausen usw.

Die Forschungen Usteris, die sich auf Akten im Churer Diözesanarchiv und im Staatsarchiv stützen, machen es nun klar, warum die Schwyzer Regierung den Heiligen nach Wollerau berufen hat. Dort befand sich nämlich nachweisbar seit dem Jahre 1792 ein sog. Bussbrüderinstitut, an dessen Gründung der verdiente Pfarrer und Sextar Josef Franz Kumin von Wollerau, der Erbauer der heutigen Pfarrkirche, hervorragenden seelischen und finanziellen Anteil hatte. Es stand von Anfang an unter dem Schutze der Regierung von Schwyz, der sein Vorsteher anfangs 1793 auch die noch im Staatsarchiv liegenden Statuten unterbreitet hatte. Man fragt sich, ob nicht die Bitte um Bewilligung eines besonderen Geistlichen, die der Gründer des Instituts bei der Regierung gestellt hatte, für diese die Veranlassung zur Berufung Hofbauers gebildet habe, dessen Wirksamkeit sich auf einer ähnlichen Linie bewegte. Die Statuten, die schon im Jahre 1790 von Papst Pius VI. ihre Bestätigung empfangen haben sollen, sind ein sicherer Beleg, dass es sich im Bussbrüderinstitut nicht um eine Redemptoristen-niederlassung handelte, wenn auch der Regierung der Plan vorgeschwebt haben mag, der Gründung durch P. Hofbauer durch Umwandlung in ein Redemptoristenkloster eine gesicherte Stabilisierung zu geben. Als Zweck geben die Statuten selber an: »dass wir der Gottlosigkeit und Verderbnis der Sitten den Bussgeist der ersten Christen entgegensetzen und durch die ewige Anbetung der allerheiligsten Dreifaltigkeit und des allerheiligsten Altarssakraments den ausbrechenden Zorn der beleidigten göttlichen Gerechtigkeit besänftigen; dass wir die Jugend von der Buchstaben-Kenntnis an bis in die hohen Wissenschaften unentgeltlich unterrichten.« Der eigentliche Gründer und Vorsteher des Instituts war ein Br. Anton Maria Gallus Rief, offenbar ein frommer, älterer Junggeselle, dessen Heimat wohl in Süddeutschland stand. Er hatte mit Unterstützung verschiedener Geistlicher, die hohe Stücke auf ihn hielten, sechs Männer in reiferen Jahren aus dem Ausland und der Schweiz um sich versammelt, deren einer, ein Neffe des Pfarrers Kumin, ihm das heute noch stehende Haus und ein Stück Land für die Zwecke der Genossenschaft abgetreten hatte.

P. Hofbauer war in Wollerau nicht auf Rosen gebettet. Das Bussbrüderinstitut hatte offenbar sowieso mit Nahrungssorgen zu kämpfen, und unter der allgemeinen Teuerung und den Kriegsunruhen hatte es oft eigentlich Hunger zu leiden. Auch der Vorsteher, der »alte Gallus«, offenbar ein etwas kurioser Heiliger, wusste dem hl. Hofbauer manche sorgenvolle Stunde zu bereiten.

Der Weggang Hofbauers mit seinen Gefährten Mitte Februar 1798 bedeutete die Auflösung auch des Bussbrüderinstituts in Wollerau. Nicht ohne Verwunderung liest man, dass Br. Gallus vorhatte, den hl. Hofbauer nach Warschau zu begleiten. Am 26. Juni 1798 schrieb er indes vom Herrmannsberg bei Regensburg aus an den Bischof von Konstanz, dass er in die »heilige Einsamkeit« des P. Receveur übergetreten sei, die sich damals dort befand. Die Briefstelle wirft ein interessantes Schlaglicht auf die geistigen Zusammenhänge auch seiner eigenen Gründung des kurzlebigen Bussbrüderinstituts. Man war ge-

neigt, sich zu fragen, ob nicht vielleicht die Gründungen des bekannten eifrigen, aber nicht immer wohlberatenen Pfarrers Josef Helg (1721—1787) in Libingen und auf Berg Sion im St. Gallischen (vgl. Hartmann, Die katholischen Orden und Kongregationen in der Schweiz, Seite 231 ff., 376), die die ewige Anbetung in die Schweiz verpflanzten, dem offenbar etwas geistesverwandten Rief den Antrieb zu einer ähnlichen Gründung für Männer geboten hätten. Der innere Geist und die Zweckbestimmung, ja schon der Name, weisen aber gradlinig auf die »Retraite chrétienne« hin, die P. Anton Receveur, ein gewaltiger Bussprediger und wahrer Mann Gottes, am Vorabend der französischen Revolution für Männer und Frauen gleichzeitig ins Dasein gerufen hatte. Chanoine Suchet hat über ihn eine Biographie geschrieben (Vie du vénérable Antoine-Sylvestre Receveur. Paris & Besançon). Allgemeiner bekannt wurden er und sein Werk durch das Leben der erst 1934 heilig gesprochenen Gründerin der »Schwestern der Liebe« von Besançon, der hl. Johanna Antida Thouret, die mit ihrer jüngeren Schwester zuerst der Retraite angehörte (vgl. Trochu, Sainte Jeanne-Antide Thouret. Lyon & Paris, S. 105 ff.). Wir begegnen auch bei seiner Gründung dem Doppelzweck: Unterricht der Jugend und beständiger Anbetung des heiligsten Sakramentes. Die Mitglieder trugen ein sackartiges weisses Bussgewand, waren aber nicht durch Gelübde gebunden. Der Ausbruch der Revolution nötigte Receveur zur Dislozierung in die Schweiz, wo er in der Nähe der französischen Grenze, im kleinen Dörfchen Vègre im Kt. Freiburg, die zersprengten Kräfte sammelte und sein Werk fortsetzte. Als aber die Freiburger Regierung das Institut zur Auswanderung zwang, suchte P. Receveur eine neue Heimat in Bayern, wo er vor den Franzosen sicher zu sein glaubte. In vier Abteilungen folgte ihm seine Genossenschaft. Eine Gruppe ging unter der Führung der Schwester Thouret in einem gedeckten Wagen über Einsiedeln, wo sie das Allerheiligenfest 1795 zu brachte. (Vgl. darüber in »Maria-Einsiedeln« 1936, S. 7, 42: »Einsiedeln — ein Kapitel im Leben einer Heiligen.« Die Heilige hatte auf ihrer Rückreise auch interessante Erlebnisse in der Stadt Zürich, wo sie schon im Jahre 1797 in einer Kapelle einer hl. Messe beiwohnen konnte; vgl.: »Erlebnisse einer Heiligen in Zürich.« (»Neue Zürcher Nachrichten« vom 21. Juni 1935, Nr. 166). Es ist nicht ausgeschlossen, dass Br. Gallus Rief bei dieser Gelegenheit das Werk persönlich schaute, von dessen Idee er offenbar schon früher berührt worden war. Die nachrückenden Franzosen zwangen die Genossenschaft zu einem unstillen Abenteuerleben. Dem hl. Hofbauer musste die »heilige Einsamkeit« bei Regensburg bekannt sein, denn er vereinbarte sie bei seinem Weggang aus der Schweiz als Treffort mit seinen nachfolgenden Gefährten. Br. Gallus, dem nach seiner Ankunft »dieses Institut über die Massen« gefiel, gab sein ursprüngliches Reiseziel auf und blieb in Regensburg, und man kann sich des Eindruckes nicht ganz erwehren, dass ihn P. Hofbauer ohne grosses Bedauern dem P. Receveur überliess.

So zerschlug sich die Missionsabsicht des hl. Hofbauer für die Schweiz an der ungünstigen Lage der Zeit — und wohl auch ein wenig am Unverstand der Menschen. Die Erinnerung an seinen Aufenthalt in Wollerau ist indessen

dort im Chore der Pfarrkirche mit einer Tafel aufgefrischt worden, die das Bild des Heiligen zeigt mit der Unterschrift: »In dieser Kirche betete, predigte, brachte das hl. Messopfer dar und spendete die hl. Sakramente der hl. Klemens Maria Hofbauer vom September 1797 bis Februar 1798.«
P. O. Sch.

Vom fürstbischöflichen zum bischöflichen Ordinariat in St. Gallen

(Schluss.)

Nach langwierigen Verhandlungen in Rom kam im Jahre 1613 zwischen dem Bischof und der Abtei St. Gallen eine gütliche Vereinbarung zustande, durch welche der Abt mit wenigen Einschränkungen freie Hand in der oberhirtlichen Leitung seines Landes erhielt. Der St. Galler Procurator in Rom konnte damals an Abt Bernhard schreiben, dass diesem tatsächlich nur noch der Titel eines Bischofs fehle.

Die Folge dieser Vereinbarung war, dass der Abt im Jahre 1614 für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ein eigenes Generalvikariat schuf, dessen Inhaber den Namen eines Officials führte. Damit war das st. gallische Officialat geschaffen, auf dessen segensreiche Tätigkeit sämtliche Aebte grosse Sorge verwendeten, und für welches Amt sie stets wissenschaftliche, besonders kirchenrechtskundige, praktische Conventualen stellten, z. B. Frank von Frankenberg, Bauz, Iso Walser. Das Officialat gab den Anstoss zu einer Reihe nützlicher Einrichtungen. (Plan zur Gründung einer theologischen Fakultät, Visitation der Pfarreien, Pastoralkonferenzen, Exerzitien, Synodalversammlungen, 1663 und 1690 in Rorschach, 1737 in St. Gallen). So hatten die st. gallischen Aebte einen vorbildlichen Seelsorgsklerus. Nirgends in der Schweiz wurde den Vorschriften des Konzils getreuer nachgelebt als im st. gallischen Stiftsgebiet. Trotzdem wurden von Konstanz aus wiederholt Versuche gemacht, sich in die kirchlichen Verhältnisse der Stiftslande einzumischen, wogegen die Abtei entschieden Stellung nahm. Es kam am 17. Juli 1748 zwischen St. Gallen zu einem zweiten Konkordat, durch welches die unklaren und strittigen Punkte des Konkordats vom Jahre 1613 eine glückliche Erledigung fanden. Damit war der endgültige Friede zwischen dem altherwürdigen Bistum am Bodensee und der Abtei des hl. Gallus hergestellt, ein Friede, welcher die Rechte des Bischofs formell wahrte, andererseits aber dem Fürstbiste die tatsächliche Ausübung der oberhirtlichen Gewalt im ganzen Gebiete seiner Herrschaft (der obgenannten Pfarrgemeinden) zugestand. Mit ausserordentlichem Eifer haben dann die st. gallischen Officiare, wie es die umfangreichen Officialakten ausweisen, ihr Amt verwaltet und in gewissem Sinne ein mustergültiges Jurisdiktionsgebiet geschaffen. Um die Hebung des religiös-sittlichen Lebens hat sich vor allem der Official Iso Walser verdient gemacht.

Leider sollte sich das Stift nur mehr kurze Zeit seiner Jurisdiktionsrechte erfreuen. Mitten im Zustand geistiger Gesundheit und Kraftentfaltung wurde es, wie so manch' andere geistliche Stiftung, von der Revolu-

tion überrascht. Diese machte eine geordnete Weiterführung der Ordinariatsgeschäfte fast unmöglich und lockerte damit das letzte Band, das zwischen dem todgeweihten Stift und der Bevölkerung noch geblieben war. Eine der ersten Verordnungen der helvetischen Regierung war das ausserordentlich harte und ungerechte Kloster-gesetz vom 8. Mai 1798. Zufolge dieses Gesetzes wurde das kirchliche Vermögen inventarisiert und den einzelnen Klöstern ein Verwalter als Vogt und Vormund auf-gezwungen. Am 17. September des gleichen Jahres wurde das Vermögen aller geistlichen Korporationen als Nationaleigentum erklärt. Dieser Tag kann als Todes-tag des weltberühmten Stiftes St. Gallen be-zeichnet werden. Der Kollaturrechte des Abtes be-mächtigte sich in völlig ungesetzlicher Weise die Verwal-tungskammer des Kantons Säntis. Bezüglich der geistli-chen Gerichtsbarkeit aber richtete der helvetische Mini-ster Stapfer an den Bischof von Konstanz das Ansuchen, sie in den ehemals fürstbischöflichen Landen zu übernehmen. Durch Schreiben vom 24. Oktober 1800 teilte infolge-dessen Bischof Dalberg den Gläubigen im Stiftsgebiet mit, dass nünmehr Konstanz die volle Ordinariatsgewalt im ehemals äbtischen Gebiete ausüben werde. Der Bischof von Konstanz erwirkte später vom Papste den Bescheid, die geistliche Jurisdiktion, unter Vorbehalt des Fort-bestandes des st. gallisch-äbtischen Ordinariates und ohne dessen Nachteil, bis der Ordinarius selbst wieder eintrete, provisorisch ausüben zu dürfen. Der Stellvertreter Dal-bergs, Generalvikar Freiherr von Wessenberg, hat es verstanden, in kurzem wieder niederzureissen, was die st. gallischen Ordinarien in pflichtgetreuer Arbeit aufgebaut hatten. Mit der endgültigen Unterdrückung des Stiftes 1805 und der Loslösung der schweizerischen Quart von Konstanz am 1. Januar 1815 ging das ehemalige Stifts-gebiet in die Verwaltung eines apostolischen Vikars, Propst Göldlin von Tiefenau, über und nach dessen Tod, 1819, durch Breve vom 9. Oktober 1819 an den Bischof Karl Rudolf von Chur. Durch die Bulle vom 2. Juli 1823 wurden alle Teile des Kantons St. Gallen zum selbstän-digen Bistum St. Gallen vereinigt und in gleichbe-rechtigter Vereinigung mit Chur verbunden. — So war nun das einstige fürstbischöfliche Ordinariat ins bischöfliche Ordinariat umgewandelt.

Das Doppelbistum Chur-St. Gallen befriedigte aber nicht. — Drei Tage nach dem Tode des Fürstbischofs Karl Rudolf (28. Oktober 1833) erklärten die mehrheit-lich liberalen St. Galler Behörden das Doppelbistum für aufgelöst. Der Papst vollzog die Trennung erst durch das Konsistorialdekret vom 23. März 1836, und ernannte Johann Peter Mirer, Dekan in Sargans, zum apostolischen Vikar.

Erst nach jahrelangen Verhandlungen, am 7. No-vember 1845, kam das Bistumskonkordat zustande. Die päpstliche Bulle erschien am 8. April 1847. Seither wirkten in St. Gallen als Nachfolger der Apostel:

Joh. Peter Mirer, geweiht 29. Juni 1847, † 30. Aug. 1862.
Carl Joh. Greith, geweiht 3. Mai 1863, † 17. Mai 1882.
Augustinus Egger, geweiht 6. Aug. 1882, † 12. März 1906.
Ferdinandus Rüegg, geweiht 10. Juni 1906, † 14. Okt. 1913.

Robertus Bürkler, geweiht 1. Februar 1914, † 1930.
Aloisius Scheiwiler, geweiht 5. Okt. 1930, † 20. Juni 1938.
Josefus Meile, geweiht 16. Oktober 1938.

In Justitia et caritate!

Bütschwil.

Prof. A. Bertsch.

Totentafel

Im Kapuzinerkloster von Zug wurde am 13. Juli der hochw. Herr **P. Konstantin Ruckli**, O. M. Cap., Senior der schweizerischen Kapuzinerprovinz, zum ewigen Leben ab-berufen. Aus einer wackern Bauernfamilie in Rothenburg, jedoch zur Pfarrei Rain genössig, am 10. Februar 1856 geboren, begann der immer frohe und lebhaft Bernhard, dem zeitlebens die hilaritas animi als köstliche Gabe eigen war, sein Studium in Beromünster und Luzern und setzte es als Frater in Solothurn und Schwyz fort. Die ersten Priesterjahre verbrachte er im Hospiz Rigi-Klösterli, weiter-hin in Zug, Arth und Luzern. Im Jahre 1886 wurde ihm das Lehramt für die klassischen Sprachen am Kollegium Stans übertragen. Später führte er als Novizenmeister in Luzern den Nachwuchs ins Ordensleben ein. Während meh-reren Jahren wurde P. Konstantin mit dem Amt des Guar-dians (Sursee, Luzern, Solothurn, Zug, Sarnen) und eines Definitors betraut.

Als angesehener Auslandschweizer verstarb am 30. Juni hochw. Herr **Benno Rutz**, Pfarrer von Pfalzen (bei Bruneck) im Südtirol. Sein Geburtshaus stand in Wildhaus (Toggenburg), wo er als erstes Kind einer zahlreichen Stickerfamilie im April 1870 das Licht der Welt erblickte. Sechs seiner Schwestern gingen ins Kloster; er stieg mit der Hilfe guter Menschen die Stufen des Priestertums hinan. Im Kollegium von Schwyz und im Priesterseminar von Chur erhielt er seine Ausbildung; geweiht wurde er von Bischof Augustin Egger am 18. März 1893. Als begabter Schüler der Musica sacra nahm er, nach sechs Jahren Vika-riat in Henau, eine Organistenstelle in Bozen an; ein Jahr darauf wurde er Chorherr im Stift von Brixen und leitete als vorzüglicher Stiftskapellmeister die weitbekannte dor-tige Singknabenschule bis zu deren Aufhebung nach dem Weltkrieg. Zur Seelsorge zurückkehrend leitete er wäh-rend 20 Jahren die Pfarrei St. Sigismund (Dolomiten-gebiet), bezog aber keinen Gehalt, sondern war zufrieden mit dem, was er sich als Kirchenmusiker — es sind unge-fähr 40 Messen und viele Marien- und Kirchenlieder von ihm komponiert worden — und als vielberufener Glocken-experte erübrigte. Die letzten fünf Lebensjahre widmete er der Pfarrei Pfalzen, wo er verehrt war wie ein Vater. Unter grossem Geleite seiner Amtsbrüder wurde er zur ewigen Ruhe bestattet. Seine Anhänglichkeit an die Schweiz bekun-dete der urchige Toggenburger durch regelmässige Besuche seiner Heimat. R. I. P.

J. H.

Kirchen - Chronik

Personalnachrichten.

Diözese Basel. H.H. **Joseph Schürmann**, Pfarrer von Bellikon, wurde zum Kaplan in Beinwil bei Muri gewählt.

Goldene Priesterjubiläen. Den schon beglückwünschten Jubilaren sind beizuzählen: H.H. Canonikus Anton Hofstetter, Beromünster, und H.H. Xaver Seiler, Pfarresignat, Luzern.

Diözese Sitten. H.H. Adolf Zurbriggen, Kaplan in Stalden, wurde zum Pfarrer von Herbriggen, H.H. Wilhelm Pierig, Kaplan in Ried-Brig, zum Rektor in Visp, H.H. Johann Werlen zum Kaplan in Stalden und H.H. Emil Imboden zum Rektor in Glis ernannt.

Diözese St. Gallen. H.H. Joseph Eberle hat auf die Pfarrei Murg resigniert und geht an einen ruhigeren Posten nach Henua.

Kanton Luzern. Hitzkirch. Am letzten Sonntag, 16. Juli, konnte die Pfarrgemeinde Hitzkirch ein seltenes Fest feiern. Es galt die Erhebung von P. Hilarin Felder O. M. Cap. zum Bischof von Gera zu feiern. Das Fest war um so erhebender und eigenartiger, da der Kirchenfürst dem hl. Opfer seines Neffen, P. Hartmann Felder O. M. Cap. von Hitzkirch, dem er persönlich die hl. Priesterweihe erteilt hat, pontificaliter assistierte. Als Ehren diakone amtierten die Prälaten Rogger und v. Ernst. Zu Anfang des Gottesdienstes begrüßte der Ortspfarrer, H.H. Frz. X. Stadelmann, den Bischof, der in einer ergreifenden Ansprache antwortete. — S. G. Bischof Felder hat in Hitzkirch seine Jugend verlebt und in der dortigen Kirche im Jahre 1878 aus den Händen des Bekennerbischofs Eugen Lachat das hl. Sakrament der Firmung empfangen.

Aus der Schweizerischen Bischofskonferenz in Einsiedeln

Die an die Presse ergangene Mitteilung (s. letzte Nr.) muss im vierten Alinea wie folgt berichtigt werden: »Sie (die Bischöfe) wünschen, dass die Arbeit im Dienste von Ehe und Familie weiterhin Hauptaufgabe der Katholischen Aktion bleibe, und geben den Auftrag hiezu wiederum an den Volksverein, Frauenbund, Mädchenschutz, an die katholischen Jugendverbände, sowie die Caritas weiter.«

Rezensionen

Schweiz. Kath. Bibelbewegung. Soeben sind in der Buchdruckerei A.-G. Baden die Bibelvorträge vom Bibelkurs Schönbrunn, 10.—14. Oktober 1938, im Druck erschienen unter dem Titel »Priester und Bibel«. Vorausgehen in dem Büchlein die anlässlich gehaltenen Exerzitienvorträge, dann folgen an Vorträgen »Die Hl. Schrift — die Seele der Predigt«, »Interessante und schwierige Stellen in unseren sonn- und festtäglichen Perikopen«, »Wie halte ich sachlich und zeitnahe eine Homilie?«, »Homiletisch verwertbare, ausserperikopische Schrifttexte«, »Wie verwerte ich die Bibel in der Jugend- und Standesseelsorge?«, »Der Missbrauch der Bibel im Sektenwesen und unsere Stellungnahme«. Der Preis des Büchleins kommt auf Fr. 2.70 zu stehen. Es ist zu beziehen bei der Buchdruckerei A.-G. Baden. Dr. H.

Otto Schällig, *Die Verwaltung der heiligen Sakramente unter pastoralen Gesichtspunkten*. Verlag Herder, Freiburg i. Br. X und 445 Seiten.

Der Verfasser, Subregens und Professor am Priesterseminar St. Peter im Schwarzwald, hat das Buch auf

Wunsch des Verlages geschrieben, um das gleich betitelte, aber vergriffene Werk von Dr. Franz Mutz zu ersetzen. Die dogmatische Lehre wird in diesem Werk vorausgesetzt. Die praktische Seite aber kommt allseitig zur Behandlung: Moral, Kirchenrecht (bis zu den neuesten Verfügungen und Erlassen) und pastorelle Auswertung der sakramentalen Gnadenströme zur Heiligung der Empfänger sind zu einem vollkommenen Ganzen vereinigt. Sehr eingehend wird das Sakrament der Busse behandelt. Der Verfasser widmet ihm gut zwei Drittel seines Werkes. Besondere Beachtung verdienen die aufgestellten Grundsätze über die Behandlung bestimmter Klassen von Pönitenten. Manchem Beichtvater dürfte die aufmerksame Lektüre dieser Abschnitte neue Erkenntnisse und Winke bieten für eine verständige wie individuelle Leitung seiner Beichtkinder. Das Buch kann jedem Seelsorger empfohlen werden und eignet sich auch als wertvolles Primizgeschenk an unsere Neupriester. R. W.

Dr. M. Laros, *Pfingstgeist über uns*. 224 Seiten, kartoniert, Rm. 3.60, in Leinen 4.60.

Dr. M. Laros, *Volk im Heiligen Geiste*. 85 Seiten, kartoniert, Rm. 1.—, ab 100 Exemplaren —.85. Beide Bücher im Verlag Friedrich Pustet, Regensburg.

Zweifelloos ist es wichtig und notwendig, den Heiligen Geist und sein heiliges Sakrament neu in das Bewusstsein der Gläubigen zu heben. In lebendiger Weise hat das Dr. Laros mit seinem Buch »Pfingstgeist über uns« getan, in dem er die Firmung als Sakrament der Mündigkeit und Persönlichkeit, des allgemeinen Priestertums und des apostolischen Geistes darstellt. Das Werk ist vom spekulativen Standpunkt nicht so eindringend wie die Publikationen von Dr. Rudolf Graber; es ist mehr für Laien geschrieben. Hier hat es eine grosse Aufgabe erfüllt, wie der Umstand zeigt, dass es bereits in 3. Auflage vorliegt.

Um die tragenden Gedanken noch mehr unter das christliche Volk zu bringen, wurde auf Wunsch des Seelsorgeinstitutes die neue Broschüre herausgegeben. Die Kapiteleinteilung ist darin noch besser aufgelöst. Die Sprache ist packend. (Einzelne zu schwierige Stellen können leicht ausgemerzt werden). Möge das Buch auch in dieser Form die Herzen entzünden, sodass in den Lesern, die ihm zahlreich zu wünschen sind, tatsächlich eine »Erneuerung der Firmgnade« stattfindet. R. W.

Martin Billinger, *Das Philosophische in den Excitationen des Nicolaus von Cues*. Heidelberg 1938.

Vom berühmten Kardinal Nikolaus von Cues (sein Geburtsort an der Mosel) wurden 10 Bücher Predigten herausgegeben unter dem Titel *Excitationum libri decem*. Billinger untersucht nun das Philosophische in diesen Predigten und kommt zum Resultat, dass Cusanus auch als Prediger durch und durch Philosoph war. V. P.

Schweizerische katholische Bibelbewegung

Die Regionaltagung der Bibelbewegung in der Diözese Basel muss verschiedener Umstände wegen auf Montag, den 11. September, verlegt werden. Versammlungsort bleibt Olten. Es sind für die Tagung etwa vier Referate von aktueller Tragweite vorgesehen. Wir hoffen gerne, dass ein grosser Teil von unserem Diözesanklerus aus lebendigem Interesse an der wichtigen Bewegung an der vom Diözesanbischof selbst geleiteten Versammlung teilnehmen wird. Das definitive Programm wird nächstens bekanntgegeben.

Weitere Regionaltagungen finden statt für die Diözese Chur in Schwyz am 9. Oktober und in Chur am 15. September, für die Diözese St. Gallen anfangs Oktober in St. Gallen. Dr. H.

Kirchenfenster

Glasmalereien
Kunstverglasungen
Vorfenster etc.

J. SÜESS, ZÜRICH 3 Goldbrunnenstrasse 148

vom Fachgeschäft mit
über 30 jähriger Praxis

Gesucht in Pfarrhaus auf dem Lande
treue und ordentliche

Haushälterin

für Haus und Garten.
Adresse unter 1280 erteilt die Ex-
pedition der Kirchenzeitung.

Einfache, brave

Tochter

tüchtig in Haus- und Gartenarbeit,
die schon in Pfarrhaus gedient hat
und gute Zeugnisse besitzt, sucht
wieder Stelle in geistliches Haus.
Kleiner Betrieb bevorzugt. Adresse
unter 1279 erteilt die Expedition.

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- und Flaschenweine
empfehlen
Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

Beidigte Messweininlieferanten

Die Spendung der Nottaufe

Kurzer Unterricht, beson-
ders für Aerzte, Hebammen,
Pflegerinnen und Eltern,
von Dr. Oskar Renz

3. Auflage. Fr. —.50

Verlag Räber & Cie. Luzern

Schweizerische Spar- & Kredit-Bank

St. Gallen, Zürich, Basel, Genf

Appenzell, Au, Brig, Fribourg, Martigny, Olten, Rorschach
Schwyz, Sierre, Widnau

Ausgabe

von

nom. Fr. 2,150,000.- = 21,500 Stück Prioritäts-Aktien

von je nom. Fr. 100.— mit Anrecht auf eine Vorzugsdividende von 4 1/2 %
zum Bezugspreis von Fr. 100.— per Aktie.

Der eidgen. Titelstempel wird von der Bank übernommen.

Zeichnungsfrist bis 31. Juli 1939.

Kassaobligationen und sonstige Forderungen auf die Schweizerische Spar- &
Kreditbank werden mit 100% plus laufender Zins an Zahlungsstatt genommen.

Den bisherigen Aktionären wird ein Bezugsrecht von je einer Prioritätsaktie
auf 6 bisherige Aktien angeboten.

Die Emission ist zur Durchführung einer aussergerichtlichen Reorganisation
bestimmt. Den Gläubigern der Bank wird weder ein Kapital- noch ein
Zinsopfer auferlegt.

Prospekte stehen Interessenten bei sämtlichen Niederlassungen der
Bank, von denen Zeichnungen spesenfrei entgegengenommen werden, zur
Verfügung.

Der Verwaltungsrat.



FUCHS & CO. - ZUG

beidigte Lieferanten für

Messweine

Telefon 40.041

Gegründet 1891

Schweizerische und ausländische Tisch- und Flaschenweine

Treue, zuverlässige Tochter sucht
Stelle als

Haushälterin

zu geistlichem Herrn. Adresse unter
1281 vermittelt die Expedition.

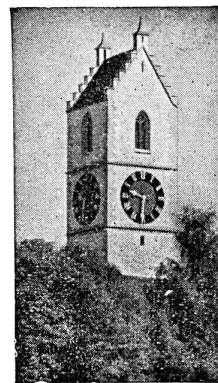
Katholische

Eheanbahnung

Erste und einzige mit bischöflicher
Empfehlung und Kontrolle, diskret,
erfolgreich. Auskunft durch

Neuland-Bund Basel 15/H Postfach 35 603

Turmuhren - FABRIK



J. G. B A E R

Sumiswald

Tel. 38 — Gegr. 1826

EMPFEHLENSWERTE FERIENORTE

Im schönen Pontresina

Geistlichen und Laien, die die Berge und die kräftige Engadinerluft
für einige Ferientage geniessen möchten, bietet das Pfarrhaus etliche
sonnige u. ruhige Zimmer an. Bequeme Zelebrationsmöglichkeit. Zimmer
Fr. 2.50. Weiteres zu erfragen beim kath. Pfarramt Pontresina, Tel. 62.96.

St. Moritz-Dorf Pension Villa Grüenberg

Sehr ruhige, freie, sonnige Lage. Nähe der kathol. Kirche. Ge-
pflegte Küche. Heimeliger Komfort. Fliess. Wasser in allen
Zimmern. Pension von Fr. 10.—. Zimmer Fr. 3.50 bis 4.50.
Es empfiehlt sich höflich der Besitzer A. BISANG.



Elektrische

Glocken-Läutmaschinen

Bekannt grösste Erfahrung
Unübertreffliche Betriebssicherheit

Joh. Muff Ingenieur **Triengen**
Telephon 54.520

Wer eine unübertreffliche

Klangschönheit und Meistervorarbeit

seiner neu anzuschaffenden Orgel erreichen will, wende sich ver-
trauensvoll an **Alfred Im Ahorn**, Orgelsachberater und Experte, per
Adresse: Römisch-katholisches Pfarramt **Kilchberg** bei Zürich.



Kirchengeräte



Gold- und Silberschmied

OTTO ZWEIFEL

ZÜRICH Limmatquai 72

Für das vielseitig geschenkte Vertrauen
danke ich. Beachten Sie bitte das Reli-
quiar an der Landesausstellung. Besu-
chen Sie mich in Zürich.



edelmetall werkstätte

WIL **w.buck** (St.G.)

Bekannt für sinnvolle-künstlerische
materialgerechte Handarbeit für
Kirche u. das christliche Heim